

AGB B2C **Fassung 06/2026**

1. Anwendungsbereich, Vorrang und Abwehrklausel

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Klima Technik Seiser GmbH, FN 512928g (in der Folge „Auftragnehmerin“) und Kunden, die Verbraucher sind, somit jene Kunden, die beim Abschluss von Verträgen mit der Auftragnehmerin zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
2. Die Auftragnehmerin erbringt insbesondere Leistungen im Bereich Klima-, Kälte- und Lüftungstechnik, einschließlich Beratung, Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Störungsbehebung, Reparatur und Instandsetzung von Anlagen und Geräten.
3. Abweichende Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Zwingende gesetzliche Rechte des Verbrauchers, insbesondere nach KSchG, FAGG, VGG, ABGB und PHG, bleiben unberührt.
4. Diese AGB gelten auch für Folgeaufträge, Wartungsleistungen und Serviceeinsätze, soweit sie dem Verbraucher vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurden und keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

1. Angebote der Auftragnehmerin sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin, durch beiderseitige Unterfertigung eines verbindlichen Vertragsdokuments oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.
2. Eine im Angebot angegebene Bindungsfrist gilt nur, wenn das Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist. Ist ein Angebot als verbindlich bezeichnet und keine andere Frist angegeben, ist die Auftragnehmerin 14 Tage daran gebunden.

3. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem individuellen Angebot, dem Werkvertrag und allfälligen vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Nicht geschuldet sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, insbesondere Elektroinstallationen außerhalb der im Angebot beschriebenen Anschlussarbeiten, Maler-, Maurer-, Dachdecker-, Fassaden- oder Abdichtungsarbeiten, statische Berechnungen, behördliche Einreichungen, die Einholung wohnungs- oder mietrechtlicher Zustimmungen sowie sonstige bauliche Adaptierungen.
4. Angaben in Prospekten, Katalogen, Herstellerunterlagen, Werbematerialien, technischen Datenblättern oder sonstigen Informationsunterlagen sind nur insoweit Vertragsinhalt, als sie von der Auftragnehmerin stammen, dem konkreten Angebot zugrunde gelegt oder ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurden. Zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte, insbesondere aufgrund gesetzlich maßgeblicher Produktinformationen, bleiben unberührt.
5. Bestimmte Leistungswerte, insbesondere konkrete Kühlleistungen, Raumtemperaturen, Energieverbrauchswerte oder Schallwerte, werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vertraglich zugesagt wurden. Allgemeine Berechnungen, Simulationen oder Erfahrungswerte beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Angaben, Nutzungsannahmen und baulichen Rahmenbedingungen. Sie stellen keine Garantie für einen bestimmten Erfolg dar, sofern ein solcher nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

3. Kostenschätzungen, Kostenvoranschläge und Besichtigungstermine

1. Kostenschätzungen dienen der Orientierung und sind keine verbindlichen Kostenvoranschläge. Absehbare erhebliche Kostenüberschreitungen wird die Auftragnehmerin dem Verbraucher möglichst rechtzeitig mitteilen.
2. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag liegt nur vor, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags hat der Verbraucher nur dann ein Entgelt zu bezahlen, wenn er vor dessen Erstellung auf die Zahlungspflicht und deren Höhe hingewiesen wurde.
3. Die Auftragnehmerin kann für Besichtigungs-, Diagnose-, Prüf- oder Störungstermine ein Entgelt verrechnen, wenn der Verbraucher vor der Terminvereinbarung über die Entgeltlichkeit und die voraussichtliche Höhe (Anfahrt, Stundensatz Monteur bzw. Partie) informiert wurde.

4. Wird nach einem kostenpflichtigen Kostenvoranschlag oder Diagnosetermin ein Auftrag erteilt, kann die Auftragnehmerin das hierfür bezahlte Entgelt nach Maßgabe des Angebots ganz oder teilweise auf den Werklohn anrechnen. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn sie ausdrücklich zugesagt wurde.

4. Preise, Nebenkosten und Zusatzleistungen

1. Alle gegenüber Verbrauchern genannten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anderes ausgewiesen ist.
2. Verpackungs-, Transport-, Verladungs-, Versand-, Entsorgungs-, Hebe-, Gerüst-, Park-, Maut-, Bewilligungs-, Anschluss-, Stemmarbeits-, Kernbohrungs-, Nebenarbeits- und ähnliche Kosten werden nur verrechnet, wenn sie vor Vertragsabschluss im Angebot, in der Preisliste oder sonst bekannt gegeben wurden oder der Verbraucher sie nachträglich gesondert beauftragt.
3. Anfahrtskosten und Wegzeiten werden nur nach der dem Verbraucher vor Vertragsabschluss bekannt gegebenen Berechnungsgrundlage verrechnet. Ist im Angebot eine Anfahrtspauschale enthalten, erfolgt keine zusätzliche kilometerbezogene Verrechnung, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
4. Entsorgungsleistungen, insbesondere für Altgeräte, Kältemittel, Öle, Filter, Dämmstoffe oder sonstige Stoffe, sind nur dann Teil des Vertrags, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden oder gesetzlich von der Auftragnehmerin zu erbringen sind. Andernfalls werden sie bei gesonderter Beauftragung nach den vorab bekannt gegebenen Preisen verrechnet.
5. Leistungen, die im Angebot oder Werkvertrag nicht enthalten sind, werden nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht und verrechnet. Erkennt die Auftragnehmerin, dass zur Erreichung des vereinbarten Erfolgs zusätzliche Leistungen erforderlich sind, wird sie den Verbraucher hierüber informieren und dessen Zustimmung einholen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht oder es sich um geringfügige, für die ordnungsgemäße Ausführung notwendige Nebenleistungen handelt.
6. Stellt sich während der Leistungsausführung heraus, dass zusätzliche Arbeiten aus technischen, baulichen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich sind, informiert die Auftragnehmerin den Verbraucher unverzüglich über den Grund, die voraussichtlichen Mehrkosten und eine

etwaige Terminverschiebung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Arbeiten bis zur Entscheidung des Verbrauchers zu unterbrechen, sofern dies technisch und sicherheitstechnisch vertretbar ist.

7. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Personen-, Sach- oder Anlagenschäden darf die Auftragnehmerin auch ohne vorherige Zustimmung des Verbrauchers durchführen, wenn eine vorherige Abstimmung nicht rechtzeitig möglich ist. Solche Maßnahmen werden nur im erforderlichen und angemessenen Umfang verrechnet.

5. Preisänderungen und Wertsicherung

1. Bei einmaligen Liefer-, Montage- oder Reparaturaufträgen ist der vereinbarte Preis grundsätzlich verbindlich, sofern keine Zusatzleistungen, Leistungsänderungen oder vom Verbraucher zu vertretende Erschwernisse hinzukommen.
2. Bei Werkverträgen mit einer vereinbarten Leistungsfrist von mehr als zwei Monaten ab Vertragsabschluss dürfen Material-, Lohn-, Energie-, Transport- oder Fremdleistungskosten angepasst werden, wenn die Kostenänderung nach Vertragsabschluss eingetreten ist, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und diese nicht von der Auftragnehmerin verursacht wurde. Kostensenkungen sind unter denselben Voraussetzungen zugunsten des Verbrauchers weiterzugeben. Eine Anpassung erfolgt nur in jenem Ausmaß, in dem sich die genannten Kostenpositionen tatsächlich auf die Kalkulation der vereinbarten Leistung auswirken. Eine Preiserhöhung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt nicht.
3. Bei Wartungs-, Service-, Fernwartungs- oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen werden wiederkehrende Entgelte frühestens einmal jährlich nach dem von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Monat des Vertragsabschlusses. Die Wertsicherung wirkt in beide Richtungen. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze überschritten, ist die Veränderung in vollem Umfang zu berücksichtigen; die dadurch ermittelte neue Indexzahl bildet die neue Ausgangsgrundlage für künftige Anpassungen. In den ersten drei Monaten ab Vertragsabschluss ist keine Erhöhung des wiederkehrenden Entgelts möglich.

4. Die Auftragnehmerin informiert den Verbraucher über eine Entgeltanpassung in angemessener Frist vor deren Wirksamwerden. Bei Dauerschuldverhältnissen bleiben gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Verbrauchers unberührt.

6. Mitwirkungspflichten des Verbrauchers

1. Der Verbraucher hat jene Mitwirkungshandlungen zu setzen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und ihm zumutbar sind. Soweit im Angebot oder in einer sonstigen ausdrücklichen Vereinbarung nichts Abweichendes festgelegt ist, sind folgende Leistungen und Voraussetzungen bauseits und rechtzeitig vor Beginn der Leistungsausführung herzustellen:
 - a. erforderliche elektrische Zuleitungen, Verkabelungen, Absicherungen und Anschlüsse;
 - b. die freie, sichere und zumutbare Zugänglichkeit zum Montage-, Leitungs- und Aufstellungsort;
 - c. erforderliche Bau-, Stemmarbeiten, Durchbrüche, Bohrungen, Kernbohrungen, Öffnungen und Verschließungen von Decken, Wänden, Schächten oder sonstigen Bauteilen, soweit diese nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang der Auftragnehmerin umfasst sind;
 - d. erforderliche Ausbesserungs-, Maler-, Spachtel-, Verputz-, Abdichtungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach Durchbrüchen, Bohrungen, Leitungsführungen oder sonstigen Montagearbeiten;
 - e. erforderliche Rohr-, Kabel- oder sonstige Durchführungen, insbesondere luft- oder wasserdichte Durchführungen, RDS-Durchführungen oder gleichwertige Systeme, soweit diese aufgrund der Bauweise, insbesondere bei sehr dichten Gebäuden, aufgrund behördlicher Vorgaben, technischer Anforderungen oder Vorgaben Dritter erforderlich sind;
 - f. je Innengerät ein geeigneter Kondensat-Anschluss, erforderlichenfalls geruchsverschlossen, druckentkoppelt und technisch für die vorgesehene Anlage geeignet;
 - g. erforderliche Brandabschottungen, Brandschutzmaßnahmen und brandtechnische Nachweise, soweit diese baulich oder aufgrund behördlicher, gesetzlicher oder sonstiger verbindlicher Vorgaben erforderlich sind;
 - h. erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben von Eigentümern, Miteigentümern, Hausverwaltungen, Vermietern, Nachbarn, Behörden oder sonstigen berechtigten Dritten;

- i. erforderliche Maßnahmen zum Schallschutz sowie, soweit notwendig oder vorgeschrieben, die Einholung von Schallgutachten oder sonstigen schalltechnischen Nachweisen;
 - j. erforderliche Hebehilfen, Gerüste, Arbeitsbühnen, Kräne oder sonstige besondere Zugangsmittel, soweit diese nicht ausdrücklich im Leistungsumfang der Auftragnehmerin enthalten sind;
 - k. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Blitzschutz, Erdung und Potentialausgleich, soweit diese für die Anlage oder deren Anschluss erforderlich sind;
 - l. die rechtzeitige Bekanntgabe aller für die Leistungsausführung relevanten baulichen, technischen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere Vorgaben der Baufachfirma, des Bauträgers, der Hausverwaltung, des Eigentümers oder sonstiger fachkundiger Dritter zu Durchführungen, Durchbrüchen, Leitungsführungen, Abdichtungen, Brandschutz, Schallschutz, Statik, Fassade, Dach, Decke, Schächten und sonstigen Bauteilen.
2. Der Verbraucher haftet nicht für Umstände, die für ihn nicht erkennbar waren oder deren Prüfung typischerweise in den Fachbereich der Auftragnehmerin fällt.
3. Werden erforderliche Mitwirkungshandlungen des Verbrauchers nicht rechtzeitig erbracht, insbesondere Zugang, Stromanschluss, freie Arbeitsflächen, erforderliche Unterlagen, Genehmigungen oder bauseitige Vorleistungen, verschieben (verlängern) sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen. Die Auftragnehmerin kann dadurch verursachte angemessene Mehrkosten verlangen, soweit diese tatsächlich entstanden, erforderlich und dem Verbraucher zurechenbar sind.
4. Für behördliche Bewilligungen, Zustimmungserklärungen von Vermietern, Eigentümergemeinschaften, Hausverwaltungen oder sonstigen Dritten ist der Verbraucher verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Auftragnehmerin diese einholt. Die Auftragnehmerin weist den Verbraucher auf ihr erkennbare Bewilligungserfordernisse hin.

7. Leistungsausführung und technische Änderungen

1. Die Auftragnehmerin führt die Leistungen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und den vereinbarten technischen Spezifikationen aus.

2. Geringfügige technische Änderungen der Leistungsausführung sind zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt, dem Verbraucher zumutbar und für Funktion, Sicherheit, Energieeffizienz, Lebensdauer, Bedienbarkeit, Optik und Preis nicht nachteilig sind.
3. Änderungen, die zu Mehrkosten, wesentlichen optischen Abweichungen, einer geänderten Geräteposition, geänderten Leitungsführung oder sonstigen erheblichen Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers.
4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Verbraucher zumutbar sind und keine wesentlichen berechtigten Interessen des Verbrauchers beeinträchtigen. Eine gesonderte Abrechnung von Teilleistungen erfolgt nur, wenn dies vereinbart wurde oder sich aus dem Auftrag sachlich ergibt.

8. Liefer- und Leistungstermine

1. Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Unverbindliche Terminangaben sind voraussichtliche Planungsangaben.
2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbarer Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin, insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Streik, außergewöhnliche und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Lieferkettenstörungen, Energieausfälle, Pandemien, Krieg, Sanktionen, Embargos oder der nicht von der Auftragnehmerin verschuldete Ausfall wesentlicher Zulieferer, verlängern die Leistungsfrist angemessen.
3. Wird die Leistungserbringung durch Umstände verzögert, die der Verbraucher zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Die Auftragnehmerin wird den Verbraucher über absehbare Verzögerungen informieren.
4. Gesetzliche Rücktritts-, Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte des Verbrauchers bei Verzug bleiben unberührt.

9. Übergabe, Inbetriebnahme und Dokumentation

1. Nach Fertigstellung führt die Auftragnehmerin, soweit technisch möglich, einen Probe- oder Testlauf durch und erstellt ein Übergabe- oder Inbetriebnahmeprotokoll.
2. Die Auftragnehmerin kann die Übergabe, Inbetriebnahme, Einweisung, festgestellte Restarbeiten und erkennbare Besonderheiten in einem Service-, Montage- oder Übergabeprotokoll dokumentieren.
3. Die Unterfertigung eines Protokolls bestätigt die Durchführung der darin genannten Leistungen und die darin dokumentierten Tatsachen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Verbrauchers werden dadurch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.
4. Bedienungs-, Wartungs- und Pflegehinweise werden dem Verbraucher in geeigneter Form übergeben oder zugänglich gemacht. Der Verbraucher hat diese Hinweise zu beachten, soweit sie klar, verständlich und zumutbar sind.

10. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang und Fälligkeit ohne Abzug zu bezahlen, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde.
2. Bei Banküberweisung genügt es für die Rechtzeitigkeit, wenn der Verbraucher am letzten Tag der Zahlungsfrist den Überweisungsauftrag erteilt.
3. Bei verschuldetem Zahlungsverzug hat der Verbraucher Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie notwendige und zweckentsprechende Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
4. Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin weitere noch nicht begonnene Leistungen aus demselben Vertragsverhältnis nach vorheriger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückhalten, soweit dies dem Verbraucher zumutbar ist und keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht.

5. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

11. Rechnungseinwendungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Verbraucher wird ersucht, Einwendungen gegen Rechnungen möglichst binnen vier Wochen ab Zugang der Rechnung mitzuteilen, damit eine rasche Klärung erfolgen kann. Die Unterlassung fristgerechter Einwendungen gilt nicht als Anerkenntnis und schränkt gesetzliche Rechte des Verbrauchers nicht ein.
2. Der Verbraucher ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der Auftragnehmerin steht, gerichtlich festgestellt wurde, von der Auftragnehmerin anerkannt wurde oder die Auftragnehmerin zahlungsunfähig ist.
3. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

12. Annahmeverzug, Lagerung und Stornierung

1. Nimmt der Verbraucher bestellte Waren oder vereinbarte Leistungen trotz Fälligkeit und nach angemessener Nachfristsetzung nicht an oder verhindert er die Leistungserbringung schuldhaft, kann die Auftragnehmerin die dadurch verursachten angemessenen Mehrkosten verlangen, insbesondere zusätzliche Anfahrts-, Lager- oder Terminverschiebungskosten.
2. Die Auftragnehmerin wird solche Mehrkosten nur verrechnen, soweit sie tatsächlich entstanden, erforderlich und angemessen sind. Dem Verbraucher bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Tritt die Auftragnehmerin wegen eines vom Verbraucher zu vertretenden Annahmeverzugs berechtigt vom Vertrag zurück, kann sie den gesetzlichen Schadenersatz verlangen. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten sind anzurechnen.
4. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Verbrauchers, insbesondere nach KSchG und FAGG, bleiben unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des dafür geschuldeten Entgelts im Eigentum der Auftragnehmerin, soweit nicht durch Einbau, Verbindung oder gesetzliche Vorschriften ein Eigentumsübergang eintritt.
2. Der Eigentumsvorbehalt berührt gesetzliche Gewährleistungs-, Zurückbehaltungs-, Schadenersatz- oder Rücktrittsrechte des Verbrauchers nicht.
3. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Wohnräume, Liegenschaften oder Betriebsstätten des Verbrauchers ohne dessen Zustimmung oder ohne gesetzliche Grundlage zu betreten oder eingebaute Gegenstände eigenmächtig zu entfernen.

14. Wartung, Betrieb und Obliegenheiten nach Übergabe

1. Klima-, Kälte- und Lüftungsanlagen bedürfen eines bestimmungsgemäßen Betriebs sowie regelmäßiger Pflege, Reinigung und Wartung. Der Verbraucher hat die ihm übergebenen oder zugänglich gemachten Bedienungs-, Wartungs- und Pflegehinweise zu beachten.
2. Unterlassene Wartung, unsachgemäße Bedienung, nicht freigegebene Eingriffe Dritter, ungeeignete Betriebsmittel, Überbeanspruchung, natürliche Abnutzung oder nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch können Ansprüche des Verbrauchers nur insoweit ausschließen oder mindern, als sie für den jeweiligen Mangel oder Schaden ursächlich waren.
3. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden durch Wartungsempfehlungen nicht ausgeschlossen. Eine entgeltliche Wartung ist nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart wurde.
4. Der Verbraucher hat erkennbare Störungen, ungewöhnliche Geräusche, Gerüche, Undichtheiten, Fehlermeldungen, Vereisungen oder sonstige Auffälligkeiten möglichst rasch mitzuteilen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu setzen. Eine verspätete Mitteilung schränkt Ansprüche nur ein, soweit dadurch ein Schaden verursacht oder vergrößert wurde.

15. Behelfsmäßige Instandsetzung und Notmaßnahmen

1. Eine behelfsmäßige Instandsetzung ist eine vorläufige Maßnahme zur kurzfristigen Wiederherstellung oder Sicherung einer Anlage, ohne dass dadurch eine dauerhafte oder vollständige Mängelbehebung zugesagt wird.

2. Der behelfsmäßige Charakter einer Maßnahme wird dem Verbraucher vor Durchführung klar mitgeteilt und im Servicebericht dokumentiert.
3. Für behelfsmäßige Instandsetzungen leistet die Auftragnehmerin Gewähr dafür, dass die konkret vereinbarte vorläufige Maßnahme fachgerecht durchgeführt wurde. Eine darüber hinausgehende dauerhafte Funktionsfähigkeit wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich zugesagt wurde.
4. Gesetzliche Ansprüche wegen mangelhafter Durchführung der behelfsmäßigen Maßnahme bleiben unberührt.

16. Gewährleistung

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Diese werden durch die vorliegenden AGB nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.
2. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr dafür, dass die von ihr gelieferten Waren und erbrachten Leistungen bei Übergabe bzw. Fertigstellung die vereinbarte Beschaffenheit haben und für den gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich vereinbarten Gebrauch geeignet sind.
3. Ist die Auftragnehmerin zur Montage oder Installation verpflichtet, haftet sie auch dafür, dass diese Montage oder Installation sachgemäß erfolgt.
4. Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Verbraucher die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zu. Der Verbraucher kann nach Maßgabe des Gesetzes zunächst die Herstellung des mangelfreien Zustands verlangen. Bei Waren kann der Verbraucher grundsätzlich zwischen Verbesserung und Austausch wählen, soweit die gewählte Abhilfe nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.
5. Verbesserung oder Austausch erfolgen innerhalb angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher. Die gesetzlich von der Auftragnehmerin zu tragenden Kosten der Verbesserung oder des Austausches, einschließlich erforderlicher Aus- und Einbaukosten, trägt die Auftragnehmerin.

6. Preisminderung oder Vertragsauflösung stehen dem Verbraucher nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zu, insbesondere wenn Verbesserung oder Austausch unmöglich, unverhältnismäßig, verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen werden.
7. Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, Mängel innerhalb einer bestimmten Rügefrist anzuzeigen. Zur raschen Abwicklung wird er jedoch ersucht, erkennbare Mängel möglichst bald mitzuteilen.
8. Keine Gewähr besteht insoweit, als ein Mangel auf vom Verbraucher zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, insbesondere unsachgemäße Bedienung, Nichtbeachtung klarer Bedienungs- oder Wartungshinweise, Eingriffe nicht autorisierter Dritter, ungeeignete bauliche Voraussetzungen, unrichtige Angaben des Verbrauchers oder gewöhnliche Abnutzung. Die Auftragnehmerin beruft sich darauf nur, soweit der jeweilige Umstand für den Mangel ursächlich war.
9. Freiwillige Garantien bestehen nur, wenn sie ausdrücklich zugesagt wurden. Gesetzliche Gewährleistungsrechte bestehen unabhängig von einer Garantie und werden durch diese nicht eingeschränkt.

17. Herstellerangaben, Garantien und Ersatzteile

1. Soweit Geräte, Bauteile oder Komponenten von Drittherstellern verwendet werden, gelten deren technische Vorgaben, Wartungshinweise und Garantiebedingungen ergänzend, soweit sie dem Verbraucher bekannt gegeben wurden und gesetzliche Rechte nicht einschränken.
2. Die Auftragnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Auswahl, Lieferung und Montage der von ihr geschuldeten Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Herstellergarantien sind selbständige Zusagen des jeweiligen Herstellers. Die Auftragnehmerin unterstützt den Verbraucher nach Möglichkeit bei der Abwicklung, sofern die Ware über die Auftragnehmerin bezogen wurde.
4. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen richtet sich nach den Zusagen des Herstellers und den gesetzlichen Vorgaben. Eine bestimmte Ersatzteilverfügbarkeit wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

18. Fernabsatz, Außergeschäftsraumverträge und Rücktrittsrecht

1. Wird der Vertrag im Fernabsatz, insbesondere per E-Mail, Telefon, Webformular oder sonstigem Fernkommunikationsmittel, oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, gelten die gesetzlichen Informations- und Rücktrittsrechte nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).
2. Der Verbraucher kann in diesen Fällen grundsätzlich binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere
 - a. bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses;
 - b. bei Kaufverträgen oder Werklieferungsverträgen, bei denen Waren geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt;

Der Tag des fristauslösenden Ereignisses wird nicht mitgerechnet. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

3. Wünscht der Verbraucher, dass die Auftragnehmerin bei einem Dienstleistungsvertrag bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, wird die Auftragnehmerin vor Leistungsbeginn ein ausdrückliches, auf den vorzeitigen Leistungsbeginn gerichtetes Verlangen des Verbrauchers einholen. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag erfolgt dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger. Die Auftragnehmerin wird den Verbraucher in diesen Fällen außerdem auffordern, zu bestätigen, dass er zur Kenntnis nimmt, dass sein Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verloren gehen kann.
4. Tritt der Verbraucher nach einem wirksamen Verlangen auf vorzeitigen Leistungsbeginn vom Vertrag zurück, hat er der Auftragnehmerin den gesetzlich vorgesehenen anteiligen Betrag für jene Leistungen zu bezahlen, die bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits erbracht wurden.
5. Ein Rücktrittsrecht besteht nach Maßgabe des FAGG insbesondere nicht bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher die Auftragnehmerin ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat.

6. Ein Rücktrittsrecht besteht ferner nach Maßgabe des Gesetzes nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.
7. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns Klima Technik Seiser GmbH, Schweiglstraße 4, 2620 Neunkirchen, office@klima-technik.co.at mittels einer eindeutigen Erklärung, zum Beispiel per Brief oder E-Mail, über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sie können dafür das beiliegende Muster-Rücktrittsformular verwenden; dies ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.
8. Folgen des Rücktritts: Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich allfälliger Lieferkosten, spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Zahlung eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wenn Ihnen Waren bereits geliefert wurden, haben Sie diese unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Rücktritt von diesem Vertrag unterrichtet haben, an uns zurückzusenden oder zu übergeben, sofern wir Ihnen keine andere Rückgabestelle bekanntgeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie tragen die **unmittelbaren Kosten der Rücksendung** der Waren.

19. Geistiges Eigentum, Unterlagen und Nutzungsrechte

Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Schemata, Konzepte, Software, Dokumentationen, technische Ausarbeitungen und sonstige Unterlagen der Auftragnehmerin bleiben deren geistiges Eigentum, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

20. Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten des Verbrauchers ausschließlich nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzvorschriften.

2. Personenbezogene Daten werden insbesondere zur Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung, Terminabwicklung, Rechnungslegung, Gewährleistungs- und Serviceabwicklung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet.
3. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Empfängern und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin in der jeweils geltenden Fassung.

22. Salvatorische Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Muster-Rücktrittsformular

Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an:d

Klima Technik Seiser GmbH

Schweiglstraße 4, 2620 Neunkirchen

E-Mail: office@klima-technik.co.at

Telefon: +43 664 8214776

Rücktrittserklärung

Hiermit trete ich/treten wir vom abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung bzw. über den Kauf der folgenden Ware zurück:

Angabe	Auszufüllen durch den Verbraucher
Bestellte Ware / beauftragte Dienstleistung	
Bestellt am / Vertrag abgeschlossen am	
Erhalten am (sofern Ware bereits geliefert wurde)	
Name des Verbrauchers / der Verbraucher	
Anschrift des Verbrauchers / der Verbraucher	
E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)	
Telefonnummer (sofern vorhanden)	
Auftragsnummer / Angebotsnummer / Rechnungsnummer, sofern vorhanden	

Rückzahlung

Ich/Wir ersuche(n) um Rückzahlung auf folgendes Zahlungsmittel bzw. folgende Bankverbindung, soweit die Rückzahlung nicht auf demselben Zahlungsmittel erfolgt, das bei der ursprünglichen Zahlung verwendet wurde:

Angabe	Auszufüllen durch den Verbraucher
Kontoinhaber	
IBAN	

Datum und Unterschrift

Angabe	Auszufüllen durch den Verbraucher
Ort, Datum	
Unterschrift des Verbrauchers / der Verbraucher	